

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

53107 Berlin

per Email

**LANDESJUGENDAMT
RHEINLAND-PFALZ**
Geschäftsführung
Rheinallee 97 – 101
55118 Mainz
Telefon: (06131) 967-162
Fax: (06131) 967-12 162
E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de
Internet: www.bagljae.de

Mainz, 28.11.2012

Unser Zeichen
B 00 31-11/2012

Ihre Nachricht vom
30.10.2012
413 – 2359-08/001

Ansprechpartner/-in
Birgit Berning

Telefon / Fax
06131-967-311
06131-967-365

Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt

Sehr geehrter Frau Dr. Keim,

für die Möglichkeit zum Referentenentwurf des oben genannten Gesetzes Stellung zu nehmen, möchte ich mich bedanken.

Die Ausführungen werden zunächst die Ziele des Gesetzentwurfs beleuchten und eine Vorabschätzung einbeziehen. Alsdann werden die einzelnen Regelungen betrachtet und es finden insbesondere kindeswohlbezogene, jugendhilfefachliche, adoptionsfachliche und umsetzungspraktische Aspekte Berücksichtigung. Bei den Betrachtungen wird die Frage leitend sein, ob und wie der Gesetzentwurf zur Problemlösung um die **anonyme Kindesabgabe** beitragen kann. Schließlich erfolgt eine zusammenfassende Würdigung des Gesetzentwurfs. Hierbei werden alternative Ausrichtungen des Gesetzes bei Einführung der vertraulichen Geburt aufgeführt und die grundsätzlichen Probleme des Gesetzentwurfs aufgezeigt. Es handelt sich um eine hochkomplexe gesellschaftspolitische Materie, die nur in Ansätzen gelöst werden kann, sofern nicht auch alle Facetten der anonymen Kindesabgabe in den Blick genommen werden (z.B. anonyme Abgabe, anonyme Geburt, Babyklappen). Dies setzt auch klarere Terminologien voraus. Vom Grundsatz her wird die vorgesehene Legal-einführung einer vertraulichen Geburt begrüßt, nur darf sie nicht im Deckmantel der „anonymen Geburt“ auftreten. Ein derartiger Ansatz würde die Wahrnehmung der Elternverantwortung nicht unterstützen und insoweit zulasten des Kindes und des anderen betroffenen Elternteils gehen.

I. Ziele des Gesetzentwurfs und Vorabschätzung

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass jährlich etwa zwischen 20-35 Kinder direkt nach der Geburt ausgesetzt oder getötet werden, die Dunkelziffer nicht inbegriffen. Das Phänomen der Kindesaussetzung und Kindstötung bestehe seit jeher. Um diese zu verhindern und Schwangere und Mütter in problembelasteten Lebenssituationen zu unterstützen, seien seit 1999 Angebote zur anonymen Kindesabgabe entstanden. Es gibt Babyklappen, anonyme Geburt und anonyme Übergaben. Als ein **Ziel des Gesetzentwurfs** kann insoweit gesehen werden, **Schwangere und Mütter** in problembelasteten Lebenssituationen zu **unterstützen** und **Kindstötung und Aussetzung zu verhindern (vgl. S.1 RefE)**. Diese Ziele werden von der BAG Landesjugendämter nachhaltig unterstützt. Mit Blick auf die Verhinderung von Kindstötungen und Aussetzungen lässt sich allerdings davon ausgehen, dass Maßnahmen der anonymen Kindesabgabe als ungeeignet eingestuft werden dürfen (vgl. Stellungnahme „Das Problem der anonymen Kindesabgabe“ Deutscher Ethikrat 2009, S.22ff).

Bei den diversen derzeit genutzten Angeboten zur anonymen Kindesabgabe, wird es zur notwendigen Bestellung eines Vormundes kommen und einer anschließenden Unterbringung (z.B. Inobhutnahme, Pflegeeltern, Heim) bis hin zur Adoption. Insofern sind enge Berührungspunkte zur Jugendhilfe und zu den Adoptionsvermittlungsstellen gegeben. Nach der Studie „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ des Deutschen Jugendinstituts e.V. 2011 wird geschätzt, dass rund 100 Mütter und Kinder von Angeboten rund um die anonyme Kindesabgabe im Jahr betroffen sind. Etwa zwei Drittel dieser Fälle sollen anonym geboren werden, knapp ein Drittel in einer Babyklappe abgelegt werden und wenige Kinder anonym übergeben werden (vgl. S.1 RefE). Da es keine einheitlichen oder letztlich gesetzeskonformen Regelungen in der Bundesrepublik für entsprechende „anonyme“ Hilfeangebote gibt, soll - mit dem Gesetzentwurf als weiteres Ziel - auch diesbezüglich **Rechtsklarheit im Sinne von Handlungssicherheit** (vgl. S.1;16 RefE) erzeugt werden. Die Herstellung von Rechtsklarheit ist erforderlich, da das derzeitige Handeln der Akteure weitestgehend im rechtsfreien Raum erfolgt. Die BAG Landesjugendämter begrüßt, das Bestreben an der Schnittstelle der anonymen Hilfeangebote mehr Rechtsklarheit schaffen zu wollen. Sie hält dies angesichts der völligen Diversität und Heterogenität auf der kommunalen Ebene und der dadurch bedingten Verunsicherung auch der Jugendämter und Adoptionsvermittlungsstellen für dringend erforderlich. Es kann aber nicht als Selbstzweck gesehen werden, für Anbieter anonymen Kindesabgabe Rechts- und Handlungssicherheit herzustellen (so aber wohl S. 16 RefE).

Die BAG Landesjugendämter unterstreicht, dass staatlich eingerichtete oder geprüfte Hilfsangebote dazu beitragen müssen, die Verantwortungsübernahme der Mutter zu stärken und sich der vorhandenen Hilfen zu bedienen. Der Ansatz des Gesetzentwurfs hierbei auf die **vertrauliche Geburt/Kindesabgabe** zu setzen, nicht aber auf Babyklappen - wenngleich sie weiterhin geduldet werden, vgl. S.16 RefE -, wird begrüßt, weil dieser den größtmöglichen Rahmen dafür bietet, notwendige Hilfe auch zugunsten des Kindes anbieten zu können und die Mutter bei ihrer eigenen Verantwortungsübernahme zu unterstützen. Er stellt einen möglichen Rahmen dafür dar, mit der Schwangeren/der Mutter in einen Dialog zu gelangen. Ausweislich der Ergebnisse des Abschlussberichts „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“

des Deutschen Jugendinstituts e.V. 2011, ist der persönliche Kontakt zur Mutter von enormer Bedeutung, zumal bei der Nutzung der Babyklappen die Anzahl der Kinder, die zur Adoption freigegeben wurden am höchsten war (vgl. Abschlussbericht S. 290). Mit diesem Angebot hat damit auch das Kind die geringste Chance auf Kenntnis seiner Herkunft oder auf Kontaktherstellung zu seiner Mutter/seinen Eltern. Da nicht erkennbar ist, dass damit Leben gerettet werden kann, entspricht diese Lösung nicht dem Kindeswohl (vgl. im Einzelnen auch oben genannte Stellungnahme des Ethikrates). Es muss durch das einzurichtende System sichergestellt werden, dass die Geburt und der Verbleib eines jeden Kindes nachvollziehbar bleiben. Da die Babyklappen oder anonyme Abgaben letztlich von dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht tangiert werden, werden die damit verbundenen Probleme nicht durch ihn gelöst werden. Er kann nur ein erster Schritt sein, punktuell Rechtssicherheit zu erzeugen.

Des Weiteren will der Gesetzentwurf zu einer **ausgewogenen Interessenabwägung der betroffenen Grundrechtsträger** beitragen. So geht er davon aus, dass der Schutz des ungeborenen Lebens und die medizinische Versorgung von Mutter und Kind bei der Geburt durch die angewandte Praxis nicht hinreichend sichergestellt würden, weil es kein flächendeckend taugliches Angebot in Deutschland gebe, das den Interessen der abgebenden Mütter und denen des Kindes gleichermaßen gerecht werden würde (S. 1 RefE). Um den sich gegenüberstehenden Interessen von leiblicher Mutter, Kind, leiblichem Vater - S. 13 des RefE spricht von „des Vaters“ - und ggf. annehmender Familie Rechnung zu tragen, werde bei der Ausgestaltung des Modells auf eine sensible Abwägung der Rechtsgüter geachtet (vgl. S.2 des RefE). Die vorgeschlagene Regelung, dass das Kind - analog § 9b Abs.2 Adoptionsvermittlungsgesetz/AdVermiG - nach Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht auf Einsicht in die Herkunftsurkunde haben soll, wird begrüßt. Im Übrigen erscheinen die **Abwägungen des Gesetzentwurfs mit Bezug auf das Kind deutlich unzureichend**. Auch ist sein Recht auf Kenntnis der Herkunft mit Bezug auf seinen Vater nicht erfasst. Letztlich fokussiert der gesetzliche Ansatz auf einer sehr und ausschließlich am (unbedingten) Anonymitätswunsch der Schwangeren (vgl. S. 1, 12, 13 RegE) ausgerichteten Konstruktion, die es der Schwangeren ermöglicht, ohne Risiko, Verpflichtung, Kosten oder Interessenabwägung vertraulich zu entbinden, wobei dies de facto in eine „Legalisierung der anonymen Geburt“ zu münden scheint. Dies unbeschadet des gesetzlichen Ansatzes, dass die Schwangere/Mutter im Zusammenhang der vertraulichen Geburt auch über die Interessen des Kindes und des Vater beraten wird (vgl. S. 14 RegE). Es werden letztlich keine rechtlichen oder faktischen Möglichkeiten eingeräumt, diesen Interessen entgegen den Interessen der Mutter Platz einzuräumen. Der Gesetzentwurf ist so konzipiert, dass es auf die **individuelle Entscheidung der Frau** ankommt (vgl. auch S. 15 RegE „für den Erfolg des Gesetzes kommt es auf die individuelle Entscheidung der Frauen an“). Diese Ausrichtung des Gesetzes dürfte dazu führen, dass es zu einem Anstieg vertraulicher und anonymer Geburten und daraus folgenden Adoptionen kommen wird, die jedenfalls nicht im Zusammenhang mit einer Verhinderung von Kindstötung oder Aussetzung stehen.

Es wird die Gefahr gesehen, dass der **Gesetzentwurf seine Ziele konterkariert** und darüber hinaus **unverhältnismäßig** ist. Über ein sehr aufwändiges Verfahren mit

Beratungspflicht, Schaffung neuer Beratungsstellen für vertrauliche Geburt, neuem Anerkennungsverfahren für entsprechende Stellen, Erfassung und Hinterlegung der Daten der Mutter mit Verschickung an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben dürften gerade nicht diejenigen Mütter erreicht werden, die sich in einer akuten Notsituation befinden. Ein bestehendes Beratungssystem zur anonymen Schwangerschafts-(konflikt)-beratung (vgl. §§ 2 Abs. 1; 5 Abs.2 SchKG) und zum Adoptionsvermittlungswesen (vgl. Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG), ermöglicht bereits jetzt vertrauliche und anonyme Beratung, allerdings noch nicht flächendeckend 24 Stunden am Tag für Schwangere. Im Zusammenhang mit der Adoption ist eine sogenannte Inkognito-Adoption möglich (vgl. § 1758 BGB; § 9d AdVermiG in Verbindung mit §§ 67ff SGB X), bei der kein Kontakt der Adoptierenden zu der Mutter des Kindes entsteht. Es sollte gerade mit Blick auf junge Schwangere mehr auf andere Informationsquellen gesetzt werden, um bestehende Beratungsangebote zu umwerben. Hilfreich wäre es, bereits im Schulunterricht mehr über die Themen „Adoption“, „Schwangerschafts- und Schwangerenberatung“, „Leistungen der Jugendämter“ und sonstiger „sozialer Beratungsstellen“ zu informieren, damit erhebliche Konfliktsituationen im Vorfeld vermieden werden können. Dies könnte über § 1 Abs.3 SchKG hinausgehend gefördert werden. Es erscheint fragwürdig, ob der hohe Bürokratieaufwand und die Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen der Neuregelungen stehen. So ist fraglich, wie viele der geschätzten 100 Betroffenen von dem Angebot der vertraulichen Geburt erreicht werden und dieses in Anspruch nehmen werden. Bei zu starker Betonung des Anonymitätswunsches der Mutter besteht die Gefahr, sogenannte „perverse Anreize“ zu setzen, die dazu führen könnten, dass mehr Mütter ermutigt werden könnten, sich gleich zur Entbindung in eine Einrichtung zu begeben. Die über die Beratungsstellen im Vorfeld angebotenen Beratungen zur vertraulichen Geburt könnten dann ins Leere laufen. **Der hohe Aufwand könnte damit nicht nur unverhältnismäßig sein, sondern könnte die Zielerreichung - Wahrung auch der Interessen des Kindes - völlig konterkarieren.**

In Zusammenhang mit der Verhältnismäßigkeit sind auch die zu erwartenden zunehmenden **Belastungen der Länder, der Jugendämter und Beratungsstellen** zu nennen, da weitere kostenauslösende Beratungsangebote eingeführt werden. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung sollte (vgl. S. 20 ff RefE) im Verhältnis zu den geschätzten Fallzahlen gesetzt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im gegebenen Zusammenhang der „vertraulichen Geburt“ ein Anreizsystem - siehe oben - geschaffen wird, anonym zu entbinden, um Kosten zu sparen, den Vater zu übergehen (z.B. bei ehelichem Kind) oder den Formalien einer normalen Adoption zu entgehen. Insofern erscheint fraglich, ob die auf S. 17 RefE geschätzten Zahlen von jährlich 50 Geburten überhaupt realistisch sein werden. So berichtet ein Landesjugendamt in seiner Stellungnahme von einem erkennbaren örtlichen Anstieg der Adoptionsfallzahlen nach Einführung eines Angebots zur vertraulichen Geburt. Bei den 50 geschätzten vertraulichen Geburten wird zusätzlich davon ausgegangen, dass nur 30 Fälle kostentechnisch übrig blieben, da in 20 dieser Fälle, kurz nach der Geburt die Anonymität aufgegeben werde und Versicherungsleistungen realisiert werden könnten. In weit weniger Fällen - als geschätzten 30 - werden Kinder später auf die Herkunftsakte zugreifen und in noch weniger Fällen wird das Widerspruchsrecht der Mutter greifen. Führt man die Schätzung im Gesetzentwurf fort, würden et-

wa 10-15 Kinder pro Jahr mit Beginn des 16. Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes von den Regelungen profitieren. Zu bedenken ist, dass das Gesetz einen Anreiz für Frauen aus dem Ausland darstellen wird, in Deutschland zu entbinden. Sie dürften de facto eine anonyme Geburt auf der Grundlage des Gesetzes in Anspruch nehmen können. Eine klare Wohnsitzzuordnung (vgl. S. 21 RefE, vgl. auch zu § 32 SchKG-RefE) wird hier gar nicht immer möglich sein. **Die erwartbaren Kosten erscheinen im Verhältnis zu dem Nutzen unausgewogen, zudem sind Kosten zu erwarten, die im Gesetzentwurf noch gar nicht abgebildet werden - Zunahme anonymer Geburten, auch aus dem Ausland.**

II. Eingehen auf die Gesetzesvorschriften im Einzelnen

1. Zu Artikel 2 - Änderung des Personenstandsgesetzes/PStG

Zu §§ 19 Satz 1; § 20 Abs.2; § 24 Abs.1 Satz 3 PStG-RefE

Nach der Neuregelung des **§ 19 Satz 1 PStG-RefE** sollen sorgeberechtigte Elternteile des Kindes nicht mehr zur Anzeige der Geburt des Kindes verpflichtet sein, wenn das Kind einer vertraulichen Geburt nach Abschnitt 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes/SchKG entstammt - unter Verweis auf die geplanten Neuregelungen im SchKG. Stattdessen wird in **§ 20 Abs.2 PStG-RefE** die Verpflichtung für die Einrichtung eingefügt, dass diese anzeigt, das Kind sei vertraulich geboren worden. Außerdem erhält sie die Pflicht, den Aliasnamen der Mutter mitzuteilen.

Diese Pflicht könnte nur Sinn machen, wenn sich die Schwangere, die Beratenden und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Einrichtungen so verhielten, wie es der Gesetzentwurf möglicherweise vorsieht. Hier sind im Wesentlichen zwei Varianten gegeben:

- a) Wenn die Schwangere eine vertrauliche Geburt wünscht, bestimmt die **Beratungsstelle** mit ihrem Einverständnis einen Vor- und einen Familiennamen, unter dem die Schwangere im Verfahren der vertraulichen Geburt handelt (Aliasname - vgl. § 26 SchKG-RefE). Zur Entbindung meldet die Beratungsstelle die Schwangere unter ihrem Aliasnamen in einer geburtshilflichen Einrichtung mit dem Hinweis an, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt (vgl. § 26 Abs.4 SchKG-RefE).
- b) Nimmt der Leiter oder die Leiterin einer **Einrichtung der Geburtshilfe**, eine Schwangere ohne Feststellung ihrer Identität zur Entbindung auf, so hat er unverzüglich eine Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt über den Sachverhalt zu informieren. Die unterrichtete Beratungsstelle trägt alsdann Sorge dafür, „dass der Frau die Beratung zur und Durchführung der vertraulichen Geburt nach Maßgabe dieses Abschnitts unverzüglich durch persönliches Aufsuchen in der Geburtsvorrichtung angeboten wird, auch wenn die Geburt bereits erfolgt ist.“ Vgl. § 28 SchKG-RefE.

Die Vorschriften legen damit fest, dass **im Fall a)** nach der Beratung feststeht, dass zum Zwecke einer vertraulichen Geburt eine Geburtseinrichtung aufgesucht wird. Die Möglichkeit, dass auch die Einrichtung noch darauf hinwirken könnte, die Persona-

lien preiszugeben, ist offenbar nicht vorgesehen. Dies, obgleich eine in Not befindliche Schwangere mit zunehmender Unterstützung mehr bereit sein dürfte, Personen zu vertrauen, die sie unterstützen. So wäre es durchaus denkbar, dass keine vertrauliche Geburt mehr erforderlich ist, da die Schwangere das Kind behalten will.

Im Fall b), in dem die Schwangere - möglicherweise in einer sie überraschenden Notsituation - eine Einrichtung aufsucht, wird sie wahrscheinlich überraschend mit der Kontaktaufnahme durch die Beratungsstelle konfrontiert werden. Wie aber gerade in einer Geburtssituation die Preisgabe der Identität sichergestellt werden soll, erscheint unklar, wenn die Frau zur Angabe nicht bereit ist. Kennzeichen der vertraulichen Geburt ist (vgl. S. 15 RefE) eben auch die vertrauliche Erfassung der Daten der Mutter, damit später dem Kind diese Daten zugänglich gemacht werden können. Dies wird in der gegebenen Situation aber nicht sichergestellt. So heißt es in der Begründung zu § 25 SchKG-RefE (S.26): „Stellt die Beratungskraft fest, dass die Schwangere gleichwohl nicht zur Preisgabe ihrer Identität bereit ist, berät sie über die vertrauliche Geburt nach der Maßgabe dieses Abschnitts.“ Die **vertrauliche Preisgabe Ihrer Identität** zugunsten des Kindes ist also in das Belieben der Schwangeren gestellt. Vom Terminus der vertraulichen Geburt ist diese also nicht erfasst, sie scheint nicht notwendiger Bestandteil der hier geregelten „vertraulichen Geburt“ zu sein. **De facto kann es zu einer „anonymen Geburt“ kommen mit allen Konsequenzen für das Kind.** Eine Schwangere mit festem Willen zur Nichtpreisgabe ihrer Identität wird keinen Personalausweis vorhalten und auch keine Angaben machen.

Letztlich dürfte dies darauf hinauslaufen, dass die Zahl der Geburten ansteigen wird, bei denen de facto „anonym entbunden“ wird, ohne dass die zugunsten des Kindes greifende vertrauliche Identitätsfeststellung erfolgen könnte. Es ist fraglich, wie im Rahmen der „Einrichtungsgeburt“ nach § 28 SchKG-RefE die Voraussetzungen eingehalten werden könnten, die für die Interessenwahrung des Kindes von essentieller Bedeutung sind. Es ist nicht ersichtlich, ob ein Aliasname erfasst werden soll, wenn die Identität der Mutter nicht feststellbar ist und wie dann der gesamte Verfahrensweg aussehen soll. Dies sieht § 20 Abs.2 PStG-RefE aber vor. **Insofern schafft der Gesetzentwurf an dieser Stelle keineswegs Rechtsklarheit, sondern belässt die bestehenden Lücken und regelt für Einrichtungen Unmögliches – Pflicht zur Mitteilung des Aliasnamens.** Er legitimiert eine anonyme Geburt unter dem Deckmantel der vertraulichen Geburt - die per definitionem gerade nicht anonym ist -.

Ausweislich der Zielsetzung des Gesetzentwurfs dient der Aliasname der zunächst anonym bleibenden Mutter, bei einer späteren Zuordnung der Mutter zu dem Kind im Fall der eventuellen „Rücknahme“ des Kindes bzw. im Adoptionsvermittlungsverfahren oder bei der späteren Zuordnung der Herkunftsurkunde zur Adoptionsvermittlungsakte oder bei der Einlegung des Widerspruchs gemäß § 30 SchKG-RefE. Es ist keine Pflicht der Einrichtung erkennbar, einen Aliasnamen - etwa zusammen mit der Mutter - zu erzeugen. Der Aliasname ist nach der Lesart des Gesetzes im Beratungskontext angesiedelt - speziell im Beratungskontext der §§ 25, 26 SchKG-RefE -, die Umsetzung im Rahmen des § 28 SchKG-RefE erscheint überwiegend unrealistisch. Ausweislich der Begründung - die im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut steht - übermittelt die Klinik an das Standesamt, die ihr „bekannt“ Daten, unter anderem den Aliasnamen (vgl. S.15 RefE).

Welche rechtlichen Konsequenzen daraus erwachsen, dass im Rahmen des § 28 SchKG-RefE weder eine Identitätsfeststellung noch eine Aliasnamenerzeugung erfolgt/erfolgen kann, sagt der Entwurf nicht. Letztlich hätte die Mutter in einer Reihe von Fällen keinen Vorteil davon, sich einer Beratung nach § 25 SchKG zu unterziehen, da sie von der anonymen Beratung ohnehin Gebrauch machen kann und alsdann in der Einrichtung ohne Risiko und ohne Aufgabe der Anonymität entbinden könnte. Für das Kind und sein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung/Herkunft (Art. 2 Abs.1 GG; Art. 7, 8 UN-Kinderrechtskonvention) hätte dies deutliche Nachteile.

Auch mit Blick auf **§ 24 Abs.1 Satz 3 PStG-RefE** ist fraglich, wann die Voraussetzungen einer „vertraulichen Geburt“ gegeben sind. Es dürfte aber auch hier der Grundsatz gelten, dass die Nichtpreisgabe der Identität für die Mutter auch bei Inanspruchnahme aller Vorteile der „vertraulichen Geburt“ möglich ist. In der Vorschrift ist vorgesehen, dass im Rahmen der vertraulichen Geburt keine Ermittlungen nach der leiblichen Mutter anzustellen sind. In seltenen Fällen werden sich der Vater und die Mutter über eine vertrauliche Geburt beraten lassen. Es ist fraglich, ob für eine solche Konstellation nicht auch der Vater - unabhängig von der Ausgestaltung der vertraulichen Geburt - erfasst sein müsste.

Insgesamt sind die Personenstandregelungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Änderungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz vielfältig unschlüssig, beziehungsweise nicht aufeinander abgestimmt. Dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft wird schwerlich gedient, da es allein vom Willen der Mutter abhängen dürfte, ob Daten zur Verfügung gestellt werden. Nicht nur für die Einrichtungen sind Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten vorprogrammiert. Der „anonymen Geburt“ wird im Gegensatz zur „vertraulichen Geburt“ Vorschub geleistet.

2. Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit/FamFG

Es ist lediglich die Änderung des § 168 a Abs. 1 FamFG-RefE vorgesehen.

Zusätzlich könnte in Abschnitt 5 – Verfahren in Adoptionssachen - eine Regelung, eventuell in einem neuen **§ 195a FamFG**, eingeführt werden, die vorschreibt, dass das Gericht vor Ausspruch der Adoption die Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt über den bevorstehenden Beschluss informiert und mindestens acht Wochen abwarten muss, bevor es den Beschluss erlässt. Diese Vorschrift wäre aber nur sinnvoll, wenn es insoweit bei § 29 Abs. 2 SchKG-RefE verbliebe. Eine Regelung erscheint sinnvoll, da unmittelbar nach der Geburt eine Adoption möglich wäre, vgl. auch Ausführungen unter § 1747 Abs.4 BGB-RefE. Eine flankierende Regelung im BGB wäre daher sinnvoll.

3. Zu Artikel 4 - Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu § 1674a BGB-RefE/§ 1747 Abs.4 BGB-RefE

Nach **§ 1674a BGB-RefE** sei eine Rückübertragung der elterlichen Sorge möglich, wenn die Mutter ihre Personenstandsdaten gegenüber dem zuständigen Standesamt erklärt und ihre Mutterschaft beweist (vgl. S. 23 RefE). Dies - gemeint ist der „Beweis“ - dürfte häufig durch das Zeugnis der Beraterin und der an der Entbindung Beteiligten ohne Weiteres möglich sein wird (vgl. S. 23 RefE). Dabei wird verkannt, dass es in Beratungsstellen und Geburtskliniken häufig Personalwechsel gibt und es nach einigen Jahren schwierig sein könnte, diesen Beweis - wie dargelegt - anzutreten. Darüber hinaus ist in **§ 1747 Abs.4 Satz 2 BGB-RefE** eine gesetzliche Fiktion geregelt, nach der der Aufenthalt der Mutter eines vertraulich geborenen Kindes als dauerhaft unbekannt gilt. Dies unterstreicht, dass die elterliche Sorge der Mutter im Zusammenhang der vertraulichen Geburt ruht. Solange die Sorge ruht, ist ein Elternteil nicht berechtigt, die elterliche Sorge auszuüben (§ 1675 BGB). Es liegen damit die Voraussetzungen für die Bestellung eines Vormundes vor (vgl. § 1773 Abs.1 BGB). In **§ 1674a Satz 2 BGB-RefE** ist geregelt, dass die Sorge wieder auflebt, wenn das Familiengericht feststellt, dass die Angaben nach § 21 Abs.1 Nr.4 PStG-RefE gemacht worden sind. Da das Kind zu diesem Zeitpunkt schon lange zum Beispiel in einer Pflegefamilie gelebt haben kann, ist fraglich, ob der Prüfungsmaßstab Anwendung finden sollte, wonach die Rückübertragung der Sorge dem Wohl des Kindes nicht widerspricht (so S. 23 RefE). Es erscheint eine **positive Kindeswohlprüfung** angemessen, zumal diese auch dem allgemeinen Rechtsprinzip des § 1697a BGB entspricht und nicht ersichtlich ist, warum dieser im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommen sollte. Der Verweis auf § 1773 Abs.2 BGB (S. 23 RefE) geht hier fehl, da es sich um einen Fall des Abs.1 der Vorschrift handelt.

Die Vorschrift des **§ 1674a Satz 2 BGB-RefE** vermittelt den Eindruck als könnte sich die Mutter bis zur Volljährigkeit des Kindes überlegen, ob sie eine Erklärung abgibt, um ihre Sorge wieder aufleben zu lassen. Dies kann aber dann nicht der Fall sein, wenn zwischenzeitlich eine Adoption erfolgte, die nach § 1747 Abs.4 BGB auch ohne Einwilligung eines Elternteils möglich ist, wenn sein Aufenthalt dauerhaft unbekannt ist (vgl. auch S.15 RefE). In der Gesetzesbegründung zu **§ 1747 Abs.4 BGB-RefE** wird dargestellt, wann ein dauerhaft unbekannter Aufenthalt angenommen werden kann (vgl. S.24 RefE). Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass eine Ermittlungspflicht im Gegensatz zur gesetzlichen Fiktion des § 1674a BGB-RefE stünde. Insofern sollte auch bei der Begründung der Vorschrift klarer dargestellt werden, dass mit einer ausgesprochenen Adoption keine Rechte der Mutter mehr wiederbelebt werden können.

Sehr problematisch ist an der Vorschrift des **§ 1747 Abs.4 Satz 2 BGB-RefE**, dass sie unter Berücksichtigung von § 1747 Abs.4 BGB - demnächst Satz 1 der Vorschrift - das Einwilligungserfordernis jedenfalls für den Zeitraum der gesetzlichen Fiktion völlig entfallen lässt. Danach ist die Einwilligung eines Elternteils dessen Aufenthalt dauerhaft unbekannt ist, nicht erforderlich. **Somit findet auch § 1747 Abs.2 BGB, der eine acht Wochenfrist zwingend vorsieht, keine Anwendung.** Vgl. hierzu auch oben zu Art. 3 FamFG.

Klarstellend könnte eine Ergänzung in **§ 1760 bzw. § 1762 BGB** vorgenommen werden, die der Mutter, im Fall der vertraulichen Geburt, kein Recht mehr gibt, die Aufhebung der Annahme als Kind wegen ihrer fehlenden Einwilligungserklärung zu beantragen.

4. Zu Artikel 5 - Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes/SchKG

Zu § 1 Abs.4 SchKG-E

Eine Bekanntmachung der Hilfen durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist nicht ausreichend, es bedarf stärker als in § 1 Abs.3 SchKG vorgesehen etwa der Einbeziehung von Schulen. Dabei sollte auch die gesellschaftliche Akzeptanz der Adoption gestärkt werden, um als eine Problemlösung insbesondere für jugendliche Schwangere besser erkennbar und sozial adäquater zu erscheinen. So scheinen die gesellschaftliche Akzeptanz der Adoption als Rechtsinstitut und die Achtung der gesellschaftlichen Aufgabe von Adoptiveltern durchaus gegeben. Der Fokus sollte eher auf der Steigerung der Akzeptanz der Entscheidung leiblicher Eltern, ihr Kind zur Adoption freizugeben, gelegt werden. Abgebenden Eltern haftet immer noch ein Makel an; sie werden nicht selten immer noch als „Rabeneltern“ angesehen. Adoption kann aber eine bessere Lösung sein, insbesondere bei einer offenen Form.

In **Satz 2** sollte die Formulierung eher lauten: „...wie eine Frau ihre Rechte gegenüber Ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität geltend machen kann.“ Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu § 1674a BGB-RefE. Es kommt nicht ausschließlich darauf an, dass die Mutter ihr Kind „zurückerlangt“. Im Rahmen der Kindeswohlüberprüfung kann auch eine Übertragung von Teilen der elterlichen Sorge in Betracht kommen.

Zu § 2 Abs.4 SchKG-RefE

Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und ihr Kind nach der Geburt abgeben „möchte“, ist unverzüglich und unentgeltlich ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage anzubieten. Eine psychosoziale Konfliktlage wird zwar regelmäßig gegeben sein, sie ist aber nicht zwingend. So kann es durchaus Frauen geben, die ganz bewusst von der „vertraulichen Geburt“ Gebrauch machen möchten und sich nicht in einer Konfliktlage befinden. Sie könnten den Weg über die „vertrauliche Geburt“ als bequemer oder unbürokratischer empfinden. § 2 Abs.4 Satz 3 SchKG-RefE sieht darüber hinaus, eine Vermittlung an eine Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt nach § 27 SchKG-RefE erst vor, wenn die Schwangere „nicht zur Annahme von Hilfen und zur Aufgabe ihrer Anonymität in der Lage ist.“ In § 25 Abs.1 SchKG ist ebenfalls als Voraussetzung für die Beratung über die vertrauliche Geburt vorgesehen, dass die Schwangere ihre Identität nicht preisgeben „möchte“.

Diese Formulierungen werden abgelehnt. Sie unterlaufen vollständig das Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft. Es muss auch in der Beratung - ähnlich wie in **§ 5 Abs.2 Nr.1 SchKG** - objektiv erkennbar werden, dass sich die Frau bezüglich der Preisgabe ihrer Anonymität in einer Konfliktlage befindet. Alsdann ist sie im Rahmen des in der Begründung dargelegten Stufenverfahrens dafür zu gewinnen, a) unter Inanspruchnahme von Hilfen ihr Kind anzunehmen, b) sofern dies nicht möglich ist, sollte ihr ermöglicht werden unter Preisgabe ihrer Anonymität eine (Inkognito-)Adoption anzustreben oder c) erst, wenn dies alles nicht möglich ist, wird

ihr die vertrauliche Geburt angeboten werden können (vgl. S. 25; 12 RefE). Diesen Darstellungen entspricht der vorliegende Gesetzeswortlaut nicht, obgleich dieses Stufenverfahren ausweislich der Begründung bei der Beratung nach § Abs.4 SchKG-RefE (vgl. S. 25 RefE) angesiedelt wird. In § 2 Abs.4 SchKG-RefE ist die Möglichkeit der (Inkognito-)Adoption unter Preisgabe der eigenen Identität nicht gesondert vorgesehen. Auch erscheint es erforderlich, in der Beratungssituation den Vater miteinzubeziehen, das heißt ihn im Sinne einer Alternative für das Kind anzusprechen. Die Interessen des Kindes und des Vaters bilden sich in der Beratung letztlich nicht ab. Die Durchführung der (Stufen-)Beratung zur vertraulichen Geburt dürfte darüber hinaus, der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 SchKH näher stehen, als der Beratung nach § 2 SchKG. Es sind maßgeblich die Interessen Dritter (Kind, Vater) betroffen. **Das Verhältnis der diversen Beratungsformen nach dem SchKG zueinander ist weder inhaltlich noch verfahrenstechnisch im Gesetzentwurf geklärt.** Es könnte sinnvoll sein, dass Stufenverfahren erst nach einer Grundberatung nach § 2 SchKG im Rahmen der Konfliktberatung zur vertraulichen Geburt anzuwenden, da es letztlich der Schwangerschaftskonfliktberatung angelehnt ist. Dies wird im Gesetzentwurf wohl anders gesehen, danach sollen in erster Linie die „Schwangerschaftsberatungsstellen“ (nach § 3 SchKG) für die vertrauliche Geburt in Betracht kommen (so wohl vgl. S. 14 RefE).

Zu §§ 25, 26 SchKG-RefE

Eine Schwangere, die ihre Identität nicht preisgeben „möchte“ (vgl. hierzu bereits zu § 2 Abs.4 SchKG-RefE), ist nach **§ 25 Abs.1 SchKG-RefE** über die vertrauliche Geburt zu beraten. Die Fassung wird so verstanden, dass „diese“ Beratung in jeder Beratungsstelle nach dem SchKG durchgeführt werden kann. Auch hier ist das Verhältnis zur Beratung nach § 2 Abs.4 SchKG-RefE unklar.

§ 26 Abs.1 SchKG-RefE regelt dagegen die Durchführung der vertraulichen Geburt, wenn diese von der Schwangeren nach der Beratung „gewünscht“ wird. Statt der Formulierung: „Wünscht die Schwangere eine vertrauliche Geburt ...“ sollte im Hinblick darauf, dass die vertrauliche Geburt nur in Not-/ bzw. Krisensituationen in Frage kommen sollte, formuliert werden: „Kommt für die Schwangere aufgrund ihrer Notsituation keine andere Möglichkeit als die vertrauliche Geburt in Frage, ...“

In **§ 26 Abs.2 Satz 1 SchKG-RefE** ist geregelt, dass die Beratungsstelle die Personenstandsdaten und die Anschrift der Schwangeren aufnimmt. Damit wird von der Betroffenen gefordert, ihre Anonymität in diesem Zusammenhang aufzugeben. Dies mag Schwangere davon abhalten, eine Beratung im Rahmen der vertraulichen Geburt wahrzunehmen. Letztlich entscheidet sie, ob sie diesen Schritt geht. Wenn eine **legale vertrauliche Geburt** erfolgen soll, erscheint dies wichtig, da es erforderlich ist, (auch) die Grundrechte des Kindes zu wahren. Es soll im Rahmen dieses Verfahrens grundsätzlich ab seinem 16. Lebensjahr über seine Herkunft Auskünfte erlangen können. Es ist wichtig, dass diese Verantwortung den Müttern klarer wird und sie Vertrauen in das gesamte Verfahren einer „vertraulichen Geburt“ entwickeln. Im Rahmen der Durchführung der vertraulichen Geburt wird der Aliasname festgelegt und es wird die Herkunftsurkunde an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur sicheren Verwahrung übermittelt (**§ 26 Abs.2 Satz 3**

SchKG-RefE). Nicht klargelegt wird, wie die Daten ermittelt werden, insofern wäre hilfreich, die Vorlage amtlicher Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass) zu verlangen und dies auch festzuschreiben. Etwaige Nachrichten der Frau an das Kind sollen dagegen nach **§ 26 Abs.3 SchKG-RefE** von der Beratungsstelle direkt der Adoptionsvermittlungsstelle zugeleitet werden. Insofern werden der Vermittlungsakte über sehr verschiedene Wege Dokumente zugefügt. Dies erscheint unpraktikabel.

Nach Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes soll der Adoptionsvermittlungsstelle zur Vervollständigung der dortigen Vermittlungsakte die Herkunftsurkunde zugeleitet werden. Sie - die Herkunftsurkunde - soll nur von dem Kind eingesehen werden können (**§ 26 Abs.2 Satz 3 SchKG-RefE**).

Diese Regelungen erscheinen problematisch. Es ist nicht erkennbar, auf welcher Grundlage das zuständige Bundesamt die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle kennen, beziehungsweise ermitteln können sollte. Außerdem ist die Einsehensmöglichkeit in die Herkunftsurkunde allein durch das Kind nicht sachgerecht, zumal durch die Herkunftsurkunde die Vervollständigung der Vermittlungsakte erfolgte. Es macht daher keinen Sinn die Einsichtnahme anders als bei der Vermittlungsakte zu regeln (vgl. hierzu § 9b AdVermiG). Es sollte auch die Möglichkeit eröffnet werden, dass im Fall des Versterbens des Kindes - insbesondere vor seiner Einsichtnahme in die Herkunftsurkunde - dessen Abkömmlinge die Herkunftsurkunde einsehen können. Für Abkömmlinge eines Adoptierten stellt sich die Frage nach ihrer Herkunft/ Identität in ähnlicher Weise. Bei (Inkognito-)Adoptionen wird bei Anfragen der Abkömmlinge des - verstorbenen - Adoptierten an die Adoptionsvermittlungsstelle üblicherweise im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens Auskunft gegeben und ein Kontaktwunsch sensibel an die leibliche Mutter herangetragen. Im Fall der vertraulichen Geburt wären die Abkömmlinge ohne die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Herkunftsurkunde von einer Kenntnis ihrer Abstammung völlig abgeschnitten. Selbstverständlich gilt in diesem Zusammenhang, dass die Kenntnis des Inhalts der Herkunftsurkunde von der Frage der Kontaktaufnahme zu der Mutter getrennt zu sehen ist. Wenn die Mutter keinen Kontakt wünscht, ist diesem Wunsch zu entsprechen.

Im **Verhältnis zu § 27 SchKG-RefE** ist nicht klar, ob die Tätigkeit der Beratungsstelle nach § 26 SchKG-RefE nur durch eine Beratungsstelle nach § 27 SchKG-RefE erfolgen kann. § 26 Abs.1 SchKG-RefE spricht nur allgemein von „die Beratungsstelle“. Insofern könnte es auch besser sein, die Regelung des § 27 SchKG-RefE der Regelung des § 26 SchKG-RefE voranzustellen. Das Verhältnis der §§ 25-27 SchKG-RefE bedarf auch m Verhältnis zu den anderen Beratungsformen und Beratungsstellen nach dem SchKG einer Klärung, vgl. bereits Ausführungen zu § 2 Abs.4 SchKG-RefE.

Im Übrigen gilt auch hier, dass das bereits unter **§ 2 Abs.4 SchKG-RefE** angesprochene **Stufenverfahren** zwingend zu berücksichtigen ist. Mit Blick auf **§ 25 Abs. 5 Nr. 4 SchKG-RefE** ist in Übereinstimmung zu den Ausführungen zu **§ 2 Abs.4 SchKG-RefE** die Formulierung:“ wie ... die Frau ihre Elternrechte in Bezug auf das Kind geltend machen kann.“ vorzugswürdig.

Zu § 27 SchKG-RefE

Die Terminologie „vertrauliche Geburt“ ist - wie bereits ausgeführt - unklar.

Schaut man auf § 26 SchKG-RefE so könnte der Eindruck entstehen, dass die vertrauliche Geburt durch ein bestimmtes Verfahren im Zusammenhang mit der vertraulichen Geburt gekennzeichnet ist, mit der Geburt selbst aber noch nichts zu tun hat. Wenn dieses Verfahren auch im Rahmen des § 28 SchKG-RefE zu gewährleisten ist, wäre eine vertrauliche Geburt eine solche, die nach dem vorgegebenen Verfahren zustande gekommen wäre. Eine vertrauliche Geburt könnte dann nicht gleichzeitig eine anonyme Geburt sein, da das Verfahren der vertraulichen Geburt vollständige Anonymität ausschließt, um auch den Interessen - insbesondere - des Kindes gerecht zu werden. **Genau dies sollte prägend für eine vertrauliche, legale Geburt sein.**

Da bei genauer Betrachtung weiterhin eine anonyme Geburt möglich erscheint - wenn die Schwangere sich in eine Einrichtung nach § 28 SchKG-RegE begibt und sich auf die Beratung nicht einlässt - , ist eine klarere Abgrenzung aus Gründen der Rechtssicherheit zwingend erforderlich. Dies gilt auch mit Bezug auf eine nach der Geburt erfolgende Beratung im Sinne des § 28 SchKG-RefE. Kompliziert erscheint, dass eine neue Kategorie anzuerkennender Beratungsstellen geschaffen wird, für die auch eine besondere staatliche Anerkennung erfolgen muss. Dies verkompliziert die Beratung, obwohl eigentlich auch anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (nach § 9 SchKG) inhaltlich eine (Konflikt-)Beratung im Zusammenhang mit einer vertraulichen Geburt durchführen können sollten - als weniger einschneidende Maßnahme zum Abbruch. Das Stufenberatungsverfahren der „vertraulichen Geburt“ scheint an das der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen - im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - angelehnt.

Insgesamt ist zu überlegen, ob die Beratung der Beratungsstellen im Zusammenhang mit der vertraulichen Geburt - diese so verstanden wie oben definiert - nicht eher in den Kontext der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zu integrieren ist, anstelle eine völlig neue Art von Beratungsstelle mit eigenem Anerkennungsverfahren, extrem begrenzter Verfügbarkeit und mit engerem Bezug zur Beratungsstelle nach § 3 SchKG herzustellen.

Zu § 28 SchKG-RefE

Die Abgrenzung zu §§ 26, 27 SchKG-RefE erscheint unklar. Der Leiter oder die Leiterin einer Einrichtung zur Geburtshilfe hat unverzüglich eine Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt über den Sachverhalt zu informieren, wenn sie eine Schwangere „ohne Feststellung ihrer Identität zur Entbindung aufnimmt.“ Darauf, ob die Schwangere gewillt gewesen wäre, ihre Identität zu offenbaren kommt es nicht an. Dies erscheint problematisch, weil dadurch auch automatisch die Kostenfolge des § 32 SchKG-RefE ausgelöst werden dürfte. Es kann also im Interesse der Einrichtung liegen, die Frau ohne Identitätsfeststellung aufzunehmen. Die unterrichtete Beratungsstelle hat dann dafür Sorge zu tragen, dass die Beratung „zur und Durchführung“ der vertraulichen Geburt nach Maßgabe der Vorschriften angeboten wird, auch wenn die Geburt bereits erfolgt ist. Dies dürfte in wenigen Fällen gelingen. Es verbliebe damit eine anonyme Geburt mit Kostenübernahme unter dem Deckmantel ei-

ner vertraulichen Geburt. Eine vertrauliche Geburt im hier dargestellten Sinne unter Wahrung der Interessen des Kindes wäre das nicht. Wollte man gleichwohl in einer solchen anonymen Geburt auch eine vertrauliche Geburt im Sinne des Gesetzes sehen, gäbe es strenggenommen zwei wesentliche verschiedene Lesarten der vertraulichen Geburt - einmal diejenige unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschrift inklusive Geburt und ein andermal diejenige außerhalb der Verfahrensvorschriften, die de facto eine anonyme Geburt ist -. **Eine solche Gesetzeslage wäre mit Blick auf das Kindeswohl nicht haltbar.** Eine Klärung ist mit Blick auf alle Regelungen in denen der Begriff der vertraulichen Geburt benutzt wird, etwa §§ 29, 30 SchKG-RefE, wichtig. Letztlich verweist auch diese Unklarheit darauf, dass die Terminologie der vertraulichen Geburt nicht klar und eindeutig im Gesetzentwurf verwendet wird. Darüber hinaus ist das Verfahren nach § 28 SchKH-RefE sowohl für die Beratungsstellen als auch für die Einrichtungen zu aufwändig. Die Einrichtungen wären in der ungeschriebenen Pflicht, die Frau möglichst so lange aufzuhalten, bis die Beratung stattgefunden hat. Für eine geschätzte Zahl von 50 Frauen jährlich, ist der logistische Aufwand enorm, zumal zu jeder Zeit an jedem Ort die Verfügbarkeit der speziellen Beratung sicherzustellen ist. Dies erscheint unrealistisch. Nicht erfasst werden Entbindungen durch Hebammen und Ärzte.

Wenn die Geburt bereits erfolgt ist, sollte das **Jugendamt unverzüglich** parallel zur **Benachrichtigung** der Beratungsstelle von der Einrichtung der Geburtshilfe informiert werden, da das Jugendamt für die Inobhutnahme des Kindes zuständig ist. Es sollte über den Umweg der Benachrichtigung der Beratungsstelle, die dann ihrerseits das Jugendamt gemäß § 26 Abs. 5 SchKG-RefE informiert, keine Zeit verloren werden.

Zu § 29 SchKG-RefE

Die Beratungsstelle ist nach Maßgabe von § 2 Abs.2 Nr.8 SchKG berufen, in allen Fragen betreffend Adoption zu beraten. Hier bestehen Überschneidungen zu den dafür spezialisierten Adoptionsvermittlungsstellen. Es sollte daher gesondert darauf hingewiesen werden, dass eine enge Zusammenarbeit mit den Adoptionsvermittlungsstellen zu erfolgen hat.

Die in **§ 29 Abs.2 SchKG-RefE** geregelte Pflicht der Beratungsstelle zur Mutter des Kindes Kontakt aufzunehmen wird in Einzelfällen nicht möglich sein. Eventuelle ist die Mutter nicht mehr unter ihrer Adresse erreichbar oder ähnliches. In der Begründung wird dies mit dem Hinweis hingenommen, dass das Zugangsrisiko in diesem Verfahren die Frau trage (vgl. S. 31 RefE). Wie die Beratungsstelle die genauen Kenntnisse über das Annahmeverfahren erhalten soll, ist nicht erkennbar, wenn nicht ein Fall des § 25 Abs.6 SchKG-RefE vorliegt. Die Schnittstellen zu den Adoptionsvermittlungsstellen und zum Familiengericht sind bei „dem vertraulich geborenen Kind“ unklar.

Zu § 30 SchKG-RefE

Nach dieser Vorschrift kann die leibliche Mutter eines vertraulich geborenen Kindes ab Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes bei „einer“ Beratungsstelle durch

einen Widerspruch geltend machen, dass auch nach der Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes wichtige Belange der Einsicht in die Herkunftsurkunde entgegenstehen. In der Begründung (S. 32 RefE) wird ausgeführt, dass die Frau, die den Widerspruch einlegt, bei der Beratungsstelle das Geburtsdatum, den Vornamen des Kindes sowie ihren Aliasnamen angebe. Das Bundesamt könne die Frau anhand dieser Angaben als Widerspruchsberechtigte erkennen und den Widerspruch auf der Herkunftsurkunde vermerken. **Diese Regelung ist in mehrfacher Hinsicht problematisch.** Zunächst ist unklar bei welcher Beratungsstelle der Widerspruch geltend zu machen ist. Es könnte gemeint sein, dass dies eine der Beratungsstellen sein sollte, die eine besondere staatliche Anerkennung nach § 27 SchKG-RefE besitzt. Da diese Stellen nur vereinzelt in den Bundesländern vorzuhalten sind, ist nicht zu erwarten, dass viele Frauen diese Stellen zur Einlegung eines Widerspruchs aufsuchen werden. Die Angaben könnten von ihnen auch in Schriftform gemacht werden. Es bestünde dann keinesfalls die in der Begründung unterstellte Möglichkeit auf die Frau beraterisch einzuwirken (S. 32 RegE). Auch ist nicht nachvollziehbar wie das Tatbestandsmerkmal „**wichtige Belange**“ geprüft werden sollte. Es kann nicht allein auf den Wunsch oder die subjektive Einschätzung der Mutter ankommen, sonst würden auch hier wieder wichtige Interessen des Kindes völlig ausgeblendet. Konsequenzen bei Nichtvorliegen wichtiger Belange oder bei nicht erfolgreicher Beratung sind nicht ersichtlich. Es gibt daher viele Möglichkeiten die Regelung zu umgehen und die Interessen des Kindes aber auch gegebenenfalls eines Vaters zu unterlaufen. Die Regelung ist zudem unpraktikabel und wegen der vielen beteiligten Stellen (Beratungsstellen, Bundesamt) fehleranfällig. **Gangbar erscheint allenfalls eine Regelung, bei der der Mutter die Beweislast dafür übertragen wird, ihre wichtigen Belange gegenüber einer Beratungsstelle nach § 27 SchKG-RefE darzulegen.** Es ist nicht ersichtlich, warum die Mutter gegenüber dem Kind immer noch sehr viel besser gestellt werden sollte als im übrigen bei einer üblichen (Inkognito-)Adoption.

Des Weiteren sollten im Rahmen des mindestens 15 Jahre nach Geburt des Kindes zu äußernden Widerspruchs Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass es sich tatsächlich um die Mutter des Kindes handelt - und nicht um eine Person, die die Informationen im Laufe der Jahre von der Mutter erhalten hat.

Der in § 30 Abs.2 SchKG-RefE zitierte § 26 Abs.3 Satz 2 ist nicht gegeben. Der Hinweis ist zu streichen.

Aus der Begründung zu § 30 SchKG-RefE (S.32) ergibt sich, dass die Mutter ihren Widerspruch jederzeit zurücknehmen kann. Diese Möglichkeit sollte sowohl in einer etwaigen Beratung als auch im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen. **Absatz 3 der Vorschrift könnte lauten:** „Der Widerspruch kann, soweit er erfolgreich war, jederzeit zurückgenommen werden. Die Mutter ist entsprechend zu beraten.“

Zu § 31 SchKG-RefE

Um sicher zu stellen, dass die „vertrauliche Geburt“ nur in Notsituationen zum Tragen kommt, sollten in der besonderen Aufstellung der **Dokumentationspflichten in Abs.1 Nr. 1 der Vorschrift** prägende und besondere Pflichten im Rahmen der Beratung dargestellt werden. So sollte dokumentiert werden, dass eine Aufklärung und Beratung über einzelne Alternativen - im Sinne des oben dargestellten Stufenverfah-

rens, vgl. auch S.25 RefE - stattgefunden hat. Ebenso ist zu dokumentieren, dass über die Rechte des Kindes insbesondere auf Kenntnis seiner Herkunft sowie der psychologischen Folgen einer Unkenntnis aufgeklärt worden ist. Entsprechendes muss auch für die Interessen des Vaters - sei es der rechtliche oder leibliche Vater - gelten. Die im RefE vorgesehenen Nr. 1 - 5 würden dann zu Nr. 2 - 6.

Ein § 196a FamFG (vgl. **§ 31 Abs.1 Nr.4 SchKG**) befindet sich weder im FamFG noch im vorliegenden RefE (vgl. unter Art. 3 S. 5 RefE). Nach der Regelung des **§ 31 Abs.2 SchKG-RefE** sind die Beratungsstellen verpflichtet, auf der Grundlage der Dokumentation die mit der vertraulichen Geburt gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben niederzulegen. Auch hier ist unklar, ob nur die Beratungsstellen mit besonderer staatlicher Anerkennung nach § 27 Abs.1 SchKG-RefE gemeint sind und was konkret unter „vertraulicher Geburt“ zu verstehen ist. Um die Daten sinnvoll auswerten zu können, müssen die Einhaltung einheitlicher Standards und die Verwendung klar bestimmter Definitionen für die Beratungsstellen gewährleistet sein.

Zusätzlich sollte ein **Absatz eingefügt** werden, der die Pflicht zur **Weiterleitung** dieser Dokumentationen an das **zuständige Bundesland** enthält. Dies ergibt sich daraus, dass die Länder gemäß § 33 Nr. 4 SchKG-RefE dazu verpflichtet werden, die Aufzeichnungen gemäß § 31 Abs. 1 SchKG-RefE an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben mitzuteilen. Es muss daher geregelt werden, dass diese Informationen an die im Bundesland zuständige Stelle gelangen. Vorzugsweise könnte dies in Absatz 2 geregelt werden, so dass der jetzige Absatz 2 zu Absatz 3 der Vorschrift wird.

Zu § 32 SchKG-RefE

Mit Blick auf die Kostenübernahme wird geregelt, dass das Land, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat, die Kosten im Zusammenhang mit der Geburt sowie im Zusammenhang der Vor- und Nachsorge übernimmt. Insbesondere die Träger der Einrichtung, in der die Geburtshilfe stattgefunden hat, können die Kosten unmittelbar gegenüber dem Land geltend machen.

Zwei Verfahren sind im Zusammenhang mit der vertraulichen Geburt im RefE dargestellt. Zum einen das Verfahren im Sinne der §§ 25, 26 SchKG-RefE und zum anderen die Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe nach § 28 SchKG-RefE. In beiden Verfahren ist nicht vorgesehen, dass die Frau Daten der Einrichtung offenbart, wenn sie auf eine vertrauliche Geburt besteht. Es erscheint daher fraglich, woher die Klinik sichere Erkenntnisse darüber erhalten sollte, wo sich der Wohnsitz der Schwangeren befindet. Regelungen für den Fall des Nichtvorliegens eines festen Wohnsitzes oder bei Vorliegen eines Wohnsitzes im Ausland sind nicht ersichtlich. Nicht nur in grenznahen Gebieten dürften Geburtsanstiege wegen der Kostenübernahme zu erwarten sein. Es erscheint fraglich, ob im Fall des § 28 SchKG-RefE, bei legal vorgesehener Nichtfeststellung der Identität - und oder des Wohnsitzes - die Kostenübernahme entfallen soll. Die Regelung ist unausgewogen und dürfte für Einrichtungen unbefriedigend sein, sofern nicht, entgegen der Regelung, das Land am Sitz des Einrichtungsträgers zahlt. Um den Wohnsitz der Frau festzustellen, müsste klar sein, auf welcher Grundlage dieser festgestellt wird. Sollen sozialrechtliche, bürgerlichrechtliche oder

melderechtliche Regelungen gelten. Was passiert, wenn mehrere Wohnsitze bestehen und ähnliches. Allein eine mündliche Angabe ist nicht hinreichend. **Ohne eine Rechtspflicht der Frau zur Darlegung ihres Wohnsitzes - auch gegenüber der Einrichtung - läuft die Vorschrift leer, wenn nicht der Sitz der Einrichtung maßgeblich ist.**

Mit Blick auf die Kostenübernahme für die **Behandlung des Kindes** werden auf S. 33 des RefE's Ausführungen gemacht. Diese greifen zu kurz. Solange noch kein Vormund bestellt ist, ist auch noch nicht geregelt, wer die rechtliche Vertretung des Kindes übernimmt. Die Krankenhilfe durch die Jugendhilfe greift erst nach Bewilligung einer Hilfe zur Erziehung etwa nach §§ 33, 34 SGB VIII oder einer Bewilligung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII, welche keine Hilfe zur Erziehung darstellt. Für geistig und körperlich behinderte Kinder greift diese Regelung ohnehin nicht.

Die Regelung ist insgesamt zu kompliziert und zu unklar. Es ist nicht ersichtlich, warum die Frau nicht ihre Krankenversicherung und ihren Wohnort - jedenfalls für die geburtlichen von ihr entgegengenommenen Leistungen - dem Einrichtungsträger offenbaren sollte. Dieser unterliegt dem sozialrechtlichen Datenschutz, der im Zusammenhang mit der vertraulichen Geburt auch entsprechend erweitert werden könnte/sollte. **Vertrauliche Geburt sollte auch an dieser Stelle nicht „anonyme Geburt“ bedeuten.** Sie ist eine in jeder Hinsicht besonders geschützte und medizinisch sichere Geburt. Bezüglich des Kindes könnte darauf abgestellt werden, in welchem Bundesland es geboren wurde, um die Kosten - bei gegebenen Leistungslücken - dem Land aufzuerlegen.

Zu § 33 SchKG-RefE

Damit die Länder ihrer Mitteilungspflicht nachkommen können, sollte mit Absatz 2 ein Landesrechtsvorbehalt eingefügt werden: „Das Nähere regelt das Landesrecht“. Die Frage, welche Stelle oder Behörde welche Daten in welcher Form an welche Stelle im Bundesland zur Weiterleitung an das Bundesamt liefert, muss dann landesrechtlich näher geregelt werden.

§ 34 Evaluierung

Die Evaluierungsklausel ist unzureichend. Da sämtliche Formen der bestehenden und praktizierten anonymen Kindesabgabe (Babyklappen, anonyme Geburt, anonyme Übergabe) letztlich nicht durch das Gesetz verhindert oder geregelt werden, ist zur Weiterentwicklung des Rechts auch die Beobachtung dieser Bereiche einzubeziehen. Dies insbesondere mit Blick auf den Verbleib der Kinder. Letztlich wird nur eine Gesamtevaluierung des Bereiches anonyme/vertrauliche Kindesabgabe Veränderungsnotwendigkeiten für den vorliegenden Gesetzentwurf aufzeigen können.

III. Zusammenfassende Würdigung des Gesetzentwurfs

Die Grundintention des Gesetzentwurf zu mehr Rechtsklarheit im Zusammenhang mit den vielfältigen Angeboten zur anonymen Kindesabgabe oder anonymen Geburt

beizutragen, wird nachhaltig unterstützt. Ebenso ist es von großer Bedeutung, dass schwangere Frauen in Notsituationen Unterstützung erlangen und gleichwohl die Interessen des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung aber auch die Rechte des Vaters gewahrt werden (vgl. zu dem verfassungsrechtlichen Rahmen auch Stellungnahme Deutscher Ethikrat, S.60ff). Die Durchführung einer vertraulichen Geburt - in Abgrenzung zu einer anonymen Geburt - könnte hier eine Maßnahme sein, um über den Weg der praktischen Konkordanz allen betroffenen Grundrechtsträgern, insbesondere auch dem Kind, zu ihrem „Recht“ zu verhelfen. Regelt man - wie der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf - eine vertrauliche Geburt, so muss klar sein, dass bei gleichzeitiger Nichtregelung der vorhandenen Formen anonymer Kindesabgabe deren eigentliche Probleme nicht gelöst werden.

Es bestehen Zweifel, dass der Gesetzentwurf die von ihm aufgezeigten Zielsetzungen erfüllen wird. Dies aus folgenden Gründen:

- Da keine Lösung oder Klarstellung der Rechtslage mit Blick auf **anonyme Kindesabgaben oder Babyklappen** erstrebt wird, werden sich die Heterogenitätsprobleme in den Ländern und Kommunen nicht mindern. Mehr **Rechtssicherheit** wird insoweit nicht entstehen.
- Die Regelung einer **vertraulichen Geburt** bietet die Möglichkeit für die Schwangere, innerhalb eines besonders geschützten Rahmens ihr Kind zu gebären und in diesem Zusammenhang im Vorfeld beraten zu werden. Sie kann ihr Kinder legal und vertraulich abgeben, ohne selbst an einem Adoptionsverfahren beteiligt zu werden. Es besteht aber in vielfältiger Weise **Unklarheit darüber, was unter „vertraulicher Geburt“** zu verstehen ist, und wann eine Geburt als vertraulich gilt. Bei Betrachtung des Wortlautes dürfte naheliegen, dass eine vertrauliche Geburt gerade keine anonyme Geburt ist. Bei einer vertraulichen Geburt werden personenbezogene Daten anvertraut, bei einer anonymen Geburt - soweit wie möglich - sicher nicht. Die Regelungen in §§ 26, 28 SchKG-RefE legen nahe, dass einerseits ein bestimmtes Beratungsverfahren in einer dafür bestimmten Beratungsstelle konstitutives Merkmal einer vertraulichen Geburt ist – zumal mit dem Aliasnamenverfahren, der spätere Zugriff des Kindes auf die Herkunftsurkunde sichergestellt werden soll. Andererseits wird ein entsprechendes Verfahren im Zusammenhang mit § 28 SchKG-RefE gar nicht gewährleistet/gewährleistet werden können. Es soll sich wohl gleichwohl um eine vertrauliche Geburt handeln. Hier wird für Klarheit plädiert. **Zur vertraulichen Geburt sollte konstituierend gehören, dass das Kind – wie im Adoptionsverfahren auch – später Zugriff auf die Herkunftsdaten beziehungsweise Vermittlungsakten haben kann.** Würde man im Rahmen des § 28 SchKG-RefE letztlich auch die anonym verlaufende Geburt unter den Deckmantel der vertraulichen Geburt fassen, so würde das gesamte Konzept der vertraulichen Geburt unterlaufen werden. Letztlich sollte der Gesetzentwurf aber dazu führen, dass eine akzeptable - Rechtssicherheit schaffende - Form der im wahrsten Sinne des Wortes „vertraulichen Geburt“ geschaffen wird. Um Rechtssicherheit herzustellen bedarf es demnach einer klareren Fassung der „vertraulichen Geburt.“
- Da die Beratung zur vertraulichen Geburt im Rahmen des Beratungskonzeptes nach §§ 25, 26 SchKG-RefE sehr komplex ist, könnte dies abschreckend

wirken. Eine Vereinfachung z.B. mit Blick auf die gut akzeptierte Schwangerschaftskonfliktberatung ist daher anzustreben. Auch die Pflicht der Beratungsstelle, die Personenstanddaten und die Anschrift der Schwangeren aufzunehmen, wird diejenigen Frauen, die anonym gebären wollen möglicherweise abschrecken. Hier ist Aufklärungs- und Vertrauensarbeit erforderlich. Diejenigen, die von der Schwangerschaft und der Geburt akut überrascht und überwältigt werden, werden mit einem solchen Angebot schwerlich erreicht werden können. Insoweit wird bezweifelt, dass Kindstötungen oder Aussetzungen vermindert werden können. Viele Frauen, die ihre Anonymität gewährleistet sehen wollen, werden sich gleich in eine Einrichtung begeben, wenn sichergestellt ist, dass dort eine „vertrauliche Geburt“ - eigentlich doch anonyme Geburt - erfolgen kann. Insofern dürften Fälle des § 28 SchKG-RefE im Sinne einer anonymen Geburt zunehmen. Dies wäre eine nicht zu unterstützende völlig kontraindizierte Entwicklung. **Dadurch bestünde die Gefahr, dass insbesondere Rechte des Kindes unterlaufen würden und Kosten gesteigert würden.** Es muss im Gegenteil dazu beigetragen werden, die Bereitschaft von Frauen zu steigern, sich dem Verfahren einer vertraulichen Geburt zu unterziehen. Nur so können sie im Rahmen voller rechtlicher Legitimität ihr Kind vertraulich gebären und alsdann - gegebenenfalls - der Obhut Dritter übergeben, ohne in ein Adoptionsverfahren involviert zu werden.

- Die Einbettung der vertraulichen Geburt in das SchKG erscheint sinnvoll, hier bestehen gewachsene Strukturen, insbesondere auch der Konfliktberatung. Der Gesetzentwurf schafft es an dieser Stelle aber nicht die bestehenden Grundrechtskollisionen (Mutter, Kind, leiblicher und rechtlicher Vater unter Berücksichtigung der auch vorliegenden Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des EGMR zur elterlichen Sorge und zum Umgang des leiblichen nicht rechtlichen Vaters) in ein ausgewogenes Verhältnis miteinander zu bringen. Er stellt zu sehr auf den Anonymitätswunsch der Mutter ab. Er ermöglicht ihr letztlich ein Widerspruchsrecht, welches de facto ohne Überprüfung ausgeführt werden kann und bei dem das Kind leer ausgeht. Im Zusammenhang mit der Einrichtungsgeburt sind die Regelungen unstimmtig. Hier wird zwar auch ein Verfahren im Sinne des § 26 SchKG angestrebt, bei Nichtkooperation oder Überforderung der Mutter läuft dieses aber leer und ermöglicht de facto die „Legalisierung“ der „anonymen Geburt“. Hier sollte Mut bewiesen werden und die mit der vertraulichen Geburt verbundene Legalisierung nur auf diejenigen Fälle übertragen werden, bei denen die Interessen anderer, insbesondere des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft, de facto gewahrt werden. **Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte sensible Abwägung der Rechtsgüter - im Sinne einer ausgewogenen Interessenabwägung - wird nicht erreicht.** Er räumt selber ein, dass es allein auf die individuelle Entscheidung der Frau ankomme. Dies ist zutreffend, eine rechtliche Billigung dieser Entscheidung auf der Grundlage der Interessen auch anderer Grundrechtsträger, muss oder sollte der Gesetzgeber dann aber nicht zubilligen.
- Es erscheint fraglich, ob die **neue Installation „anerkannte Beratungsstelle für vertrauliche Geburt“** zielführend ist. So ist auch im Gesetz nicht immer

klar, welche Beratungsstelle gemeint ist, wenn von Beratungsstelle die Rede ist. Ist im Rahmen des Abschnittes 6 mit dem Begriff der „Beratungsstelle“ immer diejenige im Sinne des § 27 SchKG gemeint? Es erscheint auch unklar, wie deren Verhältnis zu den Beratungsstellen nach §§ 3, 8 SchKG anzusehen ist. Fraglich ist, ob die Beratung und Durchführung zur vertraulichen Geburt nicht eher im Bereich der **Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen** zu verorten sein sollte, da die **Beratung ebenfalls in einem Stufenverfahren** erfolgt, um den Grundrechten der anderen betroffenen Grundrechtsträger gerecht werden zu können. Auch wäre die vertrauliche Geburt eine mildere Maßnahme als der Schwangerschaftsabbruch. Die Verortung bei den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen wäre insoweit vorteilhaft, als diese flächendeckend existieren und davon auszugehen ist, dass sie von den Frauen angenommen werden. Die Beratung im Sinne des § 2 SchKG würde dann insbesondere die allgemeine Beratung über das Angebot der (Konflikt-)Beratung zur vertraulichen Geburt darstellen, nicht aber die (Stufen-)Beratung selbst ausmachen.

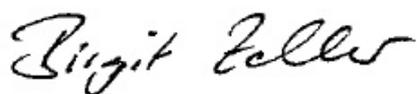
- In **hochkomplexen Strukturen** mit zusätzlichen staatlich anerkannten Beratungsstellen, Beratungs-, Dokumentations-, Aktenführungs- und Mitteilungspflichten werden die verschiedenen angesprochenen Institutionen mit besonderen Aufgaben befasst. Dies sind etwa diverse Beratungsstellen, wie die Schwangerschaftsberatungsstellen, Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, staatlich anerkannte Beratungsstellen für vertrauliche Geburt, Adoptionsvermittlungstellen, sowie Jugendämter, Einrichtungen von Geburtshilfen, das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Unterschiedliche Verwahrungs- und Aktenführungsstandorte sind für die Herkunftsakte und die Vermittlungsakte gegeben. 24 Stunden lang muss sichergestellt sein, dass eine telefonische Hotline zur Verfügung steht und eine Beratung durch eine Fachkraft der Beratungsstelle im Sinne des § 27 SchKG in einer Einrichtung jederzeit stattfinden kann. Die Maßnahmen sind auf geschätzte 50 Fälle ausgelegt (vgl. S. 17 RefE), wobei geschätzt bei 30 Fällen davon ausgegangen wird, dass die Grundsätze der „vertraulichen Geburt“ zum Tragen kommen werden. Bei zehn dieser Fälle wird (S.16 RefE) davon ausgegangen, dass das Kind später Interesse an seiner Herkunft bekunden wird. **Die Komplexität sollte im Verhältnis zum Nutzen noch einmal beleuchtet werden.**
- Angesichts der dargestellten hochkomplexen Strukturen ist die **Schnittstellenarbeit, insbesondere zu den Adoptionsvermittlungstellen**, als zentral anzusehen. Die funktionale Gewährleistung scheint nicht immer gegeben.
- **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand** werden für den Bund in Höhe von mindestens 200.000 Tausend Euro beziffert. Für die Länder liegt der Betrag bei voraussichtlich 1,3 Millionen Euro (vgl. S. 16 RefE). Der **Erfüllungsaufwand für die Verwaltung** des Bundes wird weiter auf 290.000 Euro pro Jahr und einmalig 61,8 Tausend Euro geschätzt (vgl. S. 20 RefE). Für statistische Erfassungen fallen zusätzlich 7,2 Tausend Euro an. Weitere Aufwendungen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und der Bundeszentralstelle für gesundheitliche Aufklärung kommen hinzu (vgl. S. 21 RefE). Auf der Länder- und Kommunalebene wird der Erfüllungsaufwand

der Verwaltung mit 232,4 Tausend Euro beziffert. Für die Länder kommen Ausgaben im Zusammenhang mit Meldepflichten, neuen Anerkennungsaufgaben und den medizinischen Leistungen in den Einrichtungen hinzu. Auch die Standesämter erhalten zusätzliche Aufgaben. Angesichts dieses enormen Aufwandes, der vielfältigen Kooperations- und Koordinierungserfordernisse, ist eine **Fehleranfälligkeit** vorprogrammiert. Darüber hinaus, sollte auch unter Kostengesichtspunkten geprüft werden, ob keine bessere Integration in die bestehenden Beratungssystemen möglich ist.

- Eine **vertrauliche Geburt** sollte **im Rahmen der bestehenden Krankenversicherungsverhältnisse** möglich sein. Sie setzt Vertraulichkeit im Gegensatz zu Anonymität voraus. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht auch im Rahmen der Krankenversicherungssysteme ein - vertraulicher - Leistungszugriff möglich sein soll. Dies gilt jedenfalls insoweit, als sich die Leistung auf die Mutter bezieht. Dies sollte bedeuten, dass Frauen die ihnen zustehenden Versicherungsleistungen auch in Anspruch nehmen können müssen, ohne eine Offenbarung fürchten zu müssen. Wie mit den **Krankenkosten des Kindes** verfahren wird, ist bei Abgabe des Kindes durch die Mutter im Rahmen der vertraulichen Geburt eine andere Frage. **Jedenfalls ist die im Gesetzentwurf dargestellte Lösung über Jugendhilfeleistungen nicht tragfähig.**
- Die Kostenübernahmeregelung ist nicht klar, geplant scheint aber wohl eine vollständige Kostenübernahme auch bei letztlich anonymen Geburten. Sollte dieses so weiterfolgt werden, ist zu gegenwärtigen, dass **viele Frauen aus dem Ausland zur vertraulichen Geburt nach Deutschland einreisen werden.** Außerdem würde dieses die „vertrauliche Geburt“ letztlich unterlaufen.

Der Gesetzgeber sollte eine **Legalisierung der vertraulichen Geburt** nur insoweit betreiben, als eine Interessenwahrung der anderen Grundrechtsträger, insbesondere des Kindes an der Kenntnis seiner Herkunft, gegeben ist. Mit vertrauensbildenden Maßnahmen ist die Akzeptanz der Inanspruchnahme aller Angebote rund um die vertrauliche Geburt zu steigern. Diese sollten bewirken, dass anonyme Kindesabgaben deutlich vermindert werden. Ganz verhindern wird der Gesetzgeber sie ohnedem nicht. **Für das Kind stellt eine anonyme Kindesabgabe eine schlechte Variante dar und ist mit Blick auf seine Interessen letztlich rechtlich nicht legitim.** Auch an dieser Stelle ist es wichtig, die Verantwortung der Eltern, hier der Mutter, bei zunehmender gesellschaftlicher Sensibilität für die Aspekte des **Kindeswohls** nicht zu nivellieren. Ob dies in der Zukunft auch zu vertraulichen Kindesabgaben - neben vertraulichen Geburten - führen kann, bleibt abzuwarten. Zunächst sollte die „vertrauliche Geburt“ in einen akzeptablen Rahmen gegossen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Zeller
Vorsitzende